

Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Mit der jüngst in Kraft getretenen Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist es nun möglich, Design europaweit (EU) zu schützen.

1. Vorteile des Europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Das europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet dem Designer ein wirksames Rechtsinstrument zum Schutz seiner kreativen Gestaltungen.

Das europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet insbesondere die folgenden Vorteile:

1.1 Einheitlichkeit

Es wird ein einheitliches und ausschließliches Schutzrecht für gewerbliche Muster für die gesamte Europäische Union geschaffen.

1.2 Niedrige Kosten

Aufgrund eines einheitlichen Anmeldeverfahrens kann ein Europäisches Geschmacksmuster mit relativ geringen Kosten für alle Länder der Europäischen Union eingetragen werden.

1.3 Priorität

Dabei besteht für den Anmelder die Möglichkeit die Priorität eines bereits bestehenden nationalen Geschmacksmusters in Anspruch zu nehmen.

1.4 Wahlfreiheit bei der Schutzform

Die Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung bietet dem Gestalter die Möglichkeit zwischen zwei Schutzformen, nämlich dem Schutz durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster und durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu wählen.

1.5 Sammelanmeldung

Um Kosten zu sparen, kann der Anmelder mehrere Geschmacksmuster einer Klasse in einer Sammelanmeldung zur Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zusammenfassen.

1.6 Aufschiebung der Veröffentlichung

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters besteht zudem die Möglichkeit, die Veröffentlichung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters um 30 Monate aufzuschieben, so dass mögliche Wettbewerber erst spät Kenntnis von dem angemeldeten Geschmacksmuster erlangen und somit der Wettbewerbsvorteil des Anmelders gewahrt wird.

1.7 Lange Schutzdauer

Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat bei mehrmaliger Verlängerung eine sehr lange Schutzdauer von bis zu 25 Jahren ab dem Anmeldetag.

1.8 Neuheitsschonfrist

Aufgrund der bestehenden Neuheitsschonfrist besteht nach Veröffentlichung eines Designs die Möglichkeit dieses Design noch innerhalb von 12 Monaten als einzutragendes Gemeinschaftsgeschmacksmuster anzumelden.

PATENTANWÄLTE
REINHARD SKUHRA
WEISE & PARTNER

Friedrichstrasse 31
D-80801 München
Tel: 0049/89/381610-0
Fax: 0049/89/3401479
http://www.isarpatent.com
RSW@isarpatent.com

Unser Team

Elektrotechnik:
Udo Skuhra
Glyndwr Charles
Oliver Hassa
Daniel Papst

Mechanik:
Reinhard Weise
Udo Skuhra
Jürgen Metzler

Biotechnologie:
Dr. Werner Behnisch
Wolfgang Sandmann

Chemie:
Dr. Werner Behnisch
Dr. Jens Tack

Physik:
Dr. Stephan Barth
Ralf Peckmann

Marken:
Reinhard Weise
Udo Skuhra
Dr. Werner Behnisch
Wolfgang Sandmann

2. Unterschiedliche Schutzformen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Schutzformen, die die Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige berücksichtigen, nämlich ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster und ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

2.1 Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Verordnung führt als Novum für alle EU Länder einen Rechtsschutz für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein. Dieses Schutzrecht wird automatisch durch den Vertrieb von Produkten, bei denen ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Muster Verwendung findet, begründet. Das Geschmacksmuster wird zur Schutzbegründung veröffentlicht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart, so dass die in diesem Wirtschaftssektor tätigen Fachkreise Kenntnis davon erlangen können.

Die Schutzdauer eines derartigen nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt allerdings nur 3 Jahre und ist somit wesentlich kürzer als die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das für eine Dauer von bis zu 25 Jahre ab Anmeldetag rechtlichen Schutz genießen kann.

Darüber hinaus gewährt ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Inhaber lediglich das Recht, Nachahmungen des geschützten Musters zu verbieten. Eine Benutzung wird dann nicht als Ergebnis einer Nachahmung betrachtet, wenn sie das Ergebnis eines selbständigen Entwurfs eines anderen Entwerfers ist, der das von dem Geschmacksmusterinhaber offenbarte Muster nicht kannte.

Trotz dieser Nachteile bietet das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein wirksames rechtliches Schutzinstrument für alle Wirtschaftszweige, die ihre Kollektionen jede Saison ändern, wie beispielsweise für die Schuh- und Kleidungsindustrie.

Ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster schafft rechtlichen Schutz allein durch tatsächliches Handeln, d. h. ohne Eintragungsformalitäten und den damit verbundenen Kosten.

2.2 Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch eine einzige Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung bei dem Harmonisierungsamt für den Europäischen Binnenmarkt (HABM) kann europaweit ein Schutzrecht mit einer Laufdauer von bis zu 25 Jahren erlangt werden. Das angemeldete Geschmacksmuster wird durch das Harmonisierungsamt nach dessen Eintragung veröffentlicht.

Das eingetragene Geschmacksmuster bietet im Vergleich zu dem nicht eingetragenen Geschmacksmuster einen umfangreicheren Rechtsschutz. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt das Recht, das in Verkehrbringen jeglicher Muster, deren Gesamteindruck sich nicht von dem des geschützten Musters unterscheidet, zu verbieten. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verleiht somit dem Inhaber ein Verbotungsrecht, ohne dass er den Nachweis erbringen muss, dass das von dem Konkurrenten vertriebene Geschmacksmuster ein Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Geschmacksmusters ist.

Unterschiedliche Schutzformen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Die wichtigsten Unterschiede zwischen einem eingetragenen und einem nichteingetragenen Europäischen Geschmacksmuster zeigt die nachfolgende Gegenüberstellung.

EUROPÄISCHES GESCHMACKSMUSTER		
Schutzformen	Eingetragenes Geschmacksmuster	Nicht eingetragenes Geschmacksmuster
Schutzdauer	max. 25 Jahre ab Anmeldung	3 Jahre ab Veröffentlichung
Schutzumfang	bietet Schutz vor jeglichem späteren Design, das sich vom Gesamteindruck her nicht von dem geschützten Geschmacksmuster unterscheidet	bietet Schutz nur vor Nachahmungen des Geschmacksmusters
formale Voraussetzungen	Eintragungsverfahren	keine

Materielle Schutzvoraussetzungen zur Erlangung eines Europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

3. Materielle Schutzvoraussetzungen zur Erlangung eines Europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Ein Geschmacksmuster ist schutzfähig, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es muss sich um einen schutzfähigen Gegenstand handeln.
- Es muss neu sein.
- Es muss eine kreative Eigenart aufweisen.

3.1 Schutzfähiger Gegenstand

Ein Geschmacksmuster ist die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

3.2 Neuheit

Ein Geschmacksmuster gilt dann als neu, wenn vor dem maßgeblichen Stichtag kein identisches Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Der für die Neuheitsbetrachtung maßgebliche Stichtag ist bei einem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Tag, an dem das Geschmacksmuster erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Bei einem eingetragenen Geschmacksmuster ist der maßgebliche Stichtag derjenige Tag, an dem die Geschmacksmusteranmeldung beim Harmonisierungsamt erfolgte.

Ein Europäischer Geschmacksmusterschutz ist nur möglich, wenn vor dem Stichtag der Öffentlichkeit kein identisches, beziehungsweise ein sich nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheidendes Geschmacksmuster zugänglich gemacht worden ist.

Hat ein Entwerfer sein Design oder Geschmacksmuster bereits (versehentlich) veröffentlicht, kann er noch innerhalb einer zwölfmonatigen Neuheitsschonfrist sein Geschmacksmuster zur Eintragung anmelden, sofern er sich nicht mit dem dreijährigen Schutz durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster begnügen will.

Da der für die Neuheitsbetrachtung maßgeblichen Stichtag bei einem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster derjenige Tag ist, an dem das Geschmacksmuster erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, sollte der Entwerfer diesen Tag stets gut dokumentieren.

3.3 Eigenart

Ein Geschmacksmuster hat dann Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es bei einem informierten Benutzer hervorruft, von demjenigen Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend bietet das neue Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ein wirksames Instrument, Designleistungen in allen Branchen vor Produktpiraterie zu schützen.

Unternehmen, für die das Design ihrer Produkte beim Verkauf eine besondere Rolle spielt, wie beispielsweise Unternehmen der Textil- und Schuhindustrie, der Kraftfahrzeugindustrie, Möbelindustrie, sowie Schmuckdesigner und dergleichen, sollten dieses rechtliche Instrument nutzen, um europaweit ihre Produkte vor Nachahmern zu schützen.